

BEBAUUNGSPLAN NR.11

„FREIFLÄCHENSOLARANLAGE AM BAHNGLEIS

GRABOWHÖFE“

GEMEINDE GRABOWHÖFE

LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



UNTERLAGE ZUR NATURA2000-PRÜFUNG



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

---

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke  
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Entwurf

---

DATUM

25.04.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
1.1. Anlass und Aufgabe .....	2
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung .....	3
1.3. Rechtsgrundlagen.....	4
1.4. Vorgehensweise .....	6
<b>2. Beschreibung der planungsrelevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren ..</b>	<b>7</b>
2.1. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens.....	7
2.2. Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens.....	8
2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	8
<b>3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete.....</b>	<b>9</b>
3.1. Vogelschutzgebiet SPA DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Flesensee	9
<b>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen .....</b>	<b>19</b>
4.1. Grundsätze .....	19
4.2. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee .....	19
<b>5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte) .....</b>	<b>22</b>
<b>6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete .....</b>	<b>22</b>
<b>7. Quellenangabe.....</b>	<b>23</b>

# 1. Einleitung und Grundlagen

## 1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Grabowhöfe beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Freiflächensolaranlage am Bahngleis Grabowhöfe“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Geltungsbereich des entsprechend aufzustellenden B-Plans umfasst eine Fläche von ca. 8 ha, welche sich südwestlich der Bahnstrecke Rostock – Waren befindet und intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Infolge der Lage des Vorhabenbereiches innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ ergibt sich der Bedarf einer Auseinandersetzung mit den projektbezogenen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziele und Schutzzwecke.

Für Pläne und Projekte, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierzu sind vorab die relevanten Bestandteile des Vorhabens zu definieren.

Grundsätzlich würde zunächst eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> nicht erforderlich.

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundlage der Natura2000-Prüfung ist das vorliegende Dokument.

---

<sup>1</sup> Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet für die EU-Bezeichnung Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) den Begriff „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“. „Special protection area“ (SPA) ist der ebenfalls aus dem EU-Recht stammende Begriff für europäische Vogelschutzgebiete (VSG). Das Land M-V hat sich dieser Nomenklatur nunmehr angeschlossen. Die FFH-(Vor-)Prüfung umfasst die vorhabenbezogene Prüfung etwaig betroffener Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Insofern wird sich hierfür zukünftig der Begriff „Natura2000-(Vor)Prüfung etablieren, wengleich sich an der bisherigen Vorgehensweise inhaltlich und methodisch nicht ändert.

## 1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Das große Areal in dem das Vorhaben geplant ist, befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Grabowhöfe im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und umfasst Teile des Flurstücks Nr. 20 innerhalb der Gemarkung Grabowhöfe.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen 110 m breiten Korridor auf 8 ha entlang der Bahntrasse Rostock – Waren. Die zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von 8 ha. Zudem ist der Betrieb als zeitliche begrenzte Zwischennutzung für 30 Jahre und die ackerbauliche Nutzung als Folgenutzung festgesetzt.

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Flächen. Die Ackerfläche südlich der Bahntrasse ist nur mäßig strukturiert, Gehölzstrukturen sind lediglich entlang der Bahn zu finden, Kleingewässer liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die südwestlich verlaufende Straße wird von einer Baumreihe begleitet. Größere Waldflächen liegen südlich sowie weiter nördlich. Die Wohnbebauungen Alte Ziegelei liegt ca. 270 m westlich, Grabowhöfe ca. 300 m östlich und Kleinsiedlungen im Außenbereich ca. 420 m südlich der Vorhabenfläche.

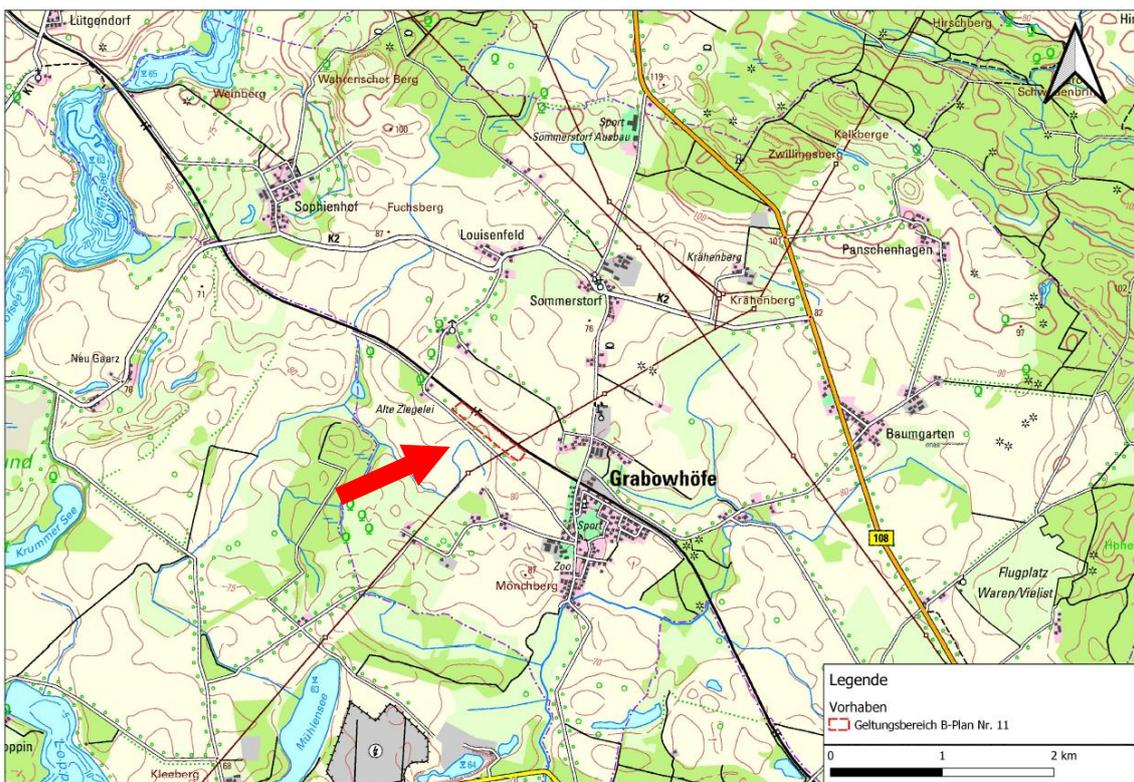


Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabens (roter Pfeil) nordwestlich von Grabowhöfe. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

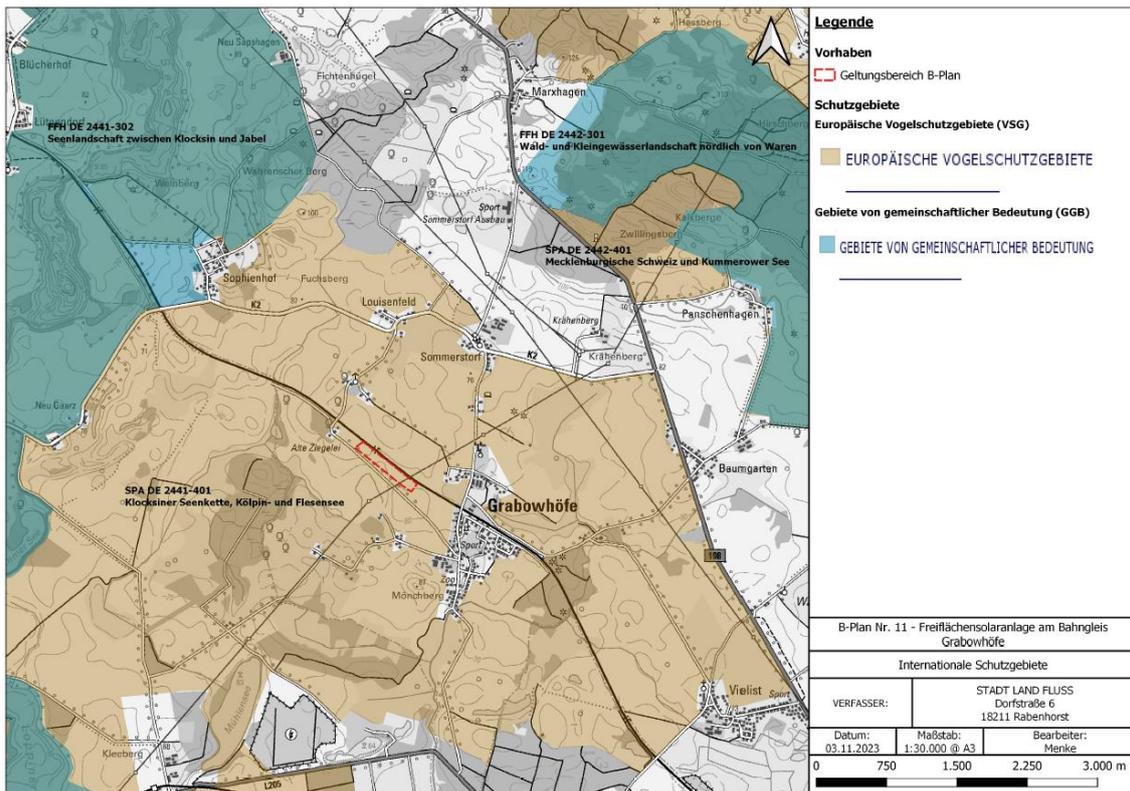


Abbildung 2: Lage des Vorhabenfläche (rotes Rechteck) im Zusammenhang mit SPA (braun) und FFH-Gebieten (blau). Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des SPA DE „2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Flesensee“.

Für die weiteren Schutzgebiete SPA DE 2442-401, FFH DE 2442-301 und FFH DE 2441-302, die mindestens 2.260 m entfernt liegen, sind bereits abstandsbedingt Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben ausgeschlossen.

Nachfolgende wird auf das SPA DE „2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Flesensee“ eingegangen und es werden mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Zunächst erfolgt eine Übersicht zu relevanten Rechtsgrundlagen.

### 1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt/Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup> definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - **Natura 2000-LVO M-V**) vom 12. Juli 2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10). Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = **S**pecial **P**rotected **A**reas).

Folgende Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 Natura 2000-LVO M-V:

*„Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.“*

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die Natura 2000-LVO M-V: Sie führt in Anlage 1 alle Zielarten einschließlich der für ihre Erhaltung maßgeblichen Gebietsbestandteile auf. Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinzuziehung von

---

<sup>2</sup> Das LUNG M-V weist zwar aktuell nicht mehr explizit auf das Gutachten hin, jedoch ist der darin verankerte grundsätzliche methodische Ansatz aus gutachterlicher Sicht nach wie vor geeignet.

funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

Über die vorgenannten, großen Distanzen hinweg sind bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen des Vorhabens allerdings auch in Form von Schall und Lichtemissionen auf das betreffende SPA ausgeschlossen.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile (auch solcher im Randbereich des Schutzgebietes) durch die B-Plan-Inhalte erfolgt nicht. Ebenso wenig geht von dem Plangebiet eine Barrierewirkung für die maßgeblichen Zielarten aus, die nicht bereits schon bei Ausweisung der EU-Schutzgebiete vorhanden gewesen wären.

Die Betrachtung möglicher PV-bedingter Beeinträchtigungen der SPA in ihren Erhaltungszielen beschränkt sich daher in der Regel – so auch hier – auf die Ermittlung und Bewertung einer etwaigen Barrierewirkung, respektive der dadurch ggf. beeinträchtigten Bundesaufgabe, die Vernetzung der EU-Schutzgebiete zu gewährleisten.

#### **1.4. Vorgehensweise**

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004, Kap. 3.1 „Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt. Dabei wird sich an folgender Vorgehensweise orientiert:

- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

## 2. Beschreibung der planungsrelevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren

### 2.1. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8 ha. Die zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 6 ha.

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Grabowhöfe  
Gemarkung Grabowhöfe  
Flur 7

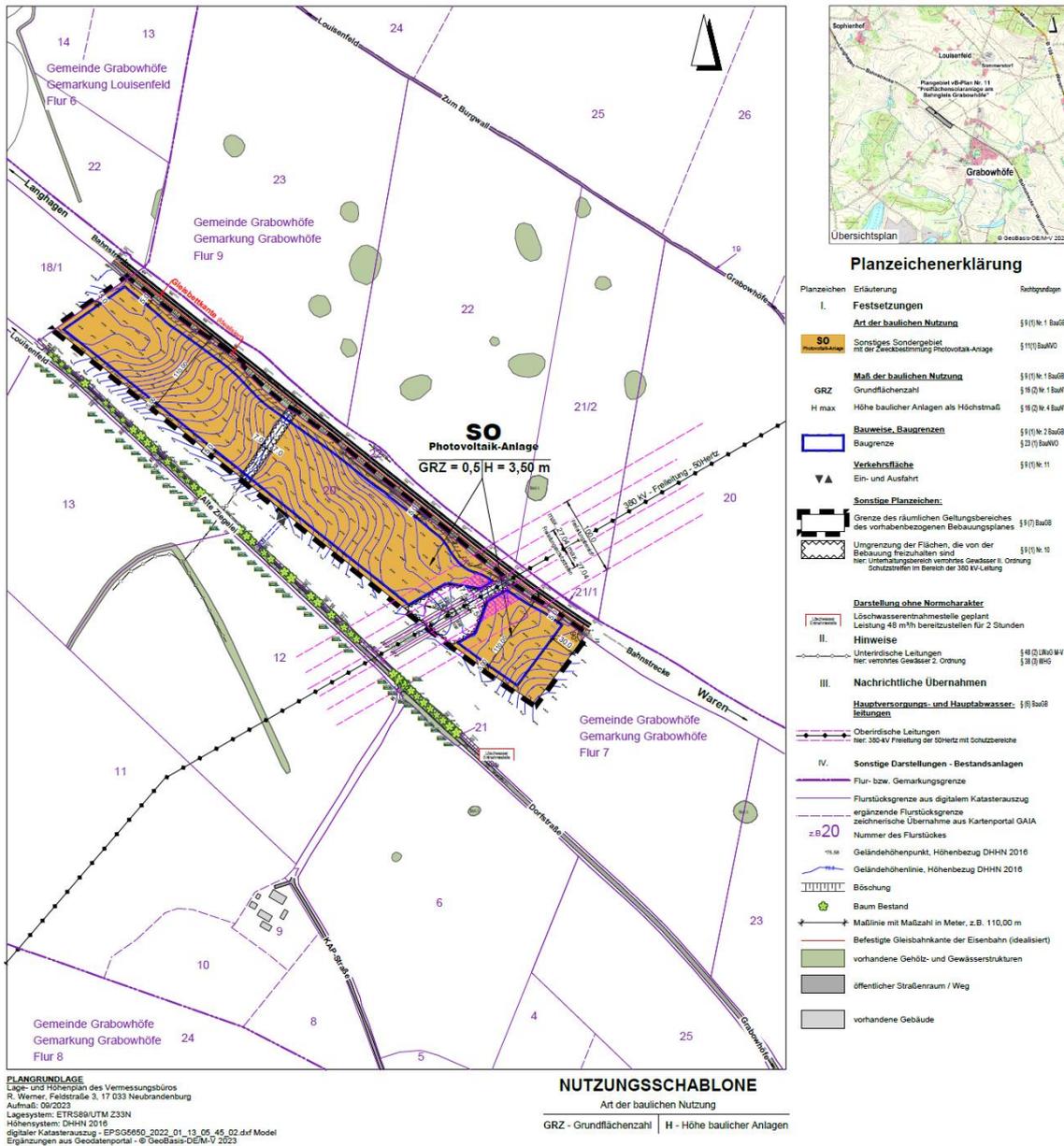


Abbildung 3: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 11. Quelle: BAB Wismar, Stand 05.10.2023.

## 2.2. Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens

Baubedingt sind folgende Wirkungen möglich:

- In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch den Kiesabbau gegeben ist.
- Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.
- Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig. Der Eingriff ist durch die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplans nicht gesondert zu betrachten. Hiervon sind jedoch nur anthropogen durch Landwirtschaft bereits beanspruchte Ackerflächen betroffen.
- Dennoch wird im B-Plan eine relativ hohe Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

## 2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Als anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens sind möglich:

- Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %
- Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist.
- Im Zusammenhang mit der zeitweisen Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Potenzialfläche ist mit einer Erhöhung des Pflanzen- und Tierartenspektrums zu rechnen.
- Nach Rückbau der PV-Anlage nach 30 Jahren kann dann wieder Landwirtschaft betrieben werden.
- Schadstoffemittierende Havarien während der Wartung der geplanten PV-Anlage sind aufgrund entsprechender Vorkehrungen unwahrscheinlich und bedürfen somit keiner weitergehenden Betrachtung.

### 3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

#### 3.1. Vogelschutzgebiet SPA DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Flesensee

Die geplante PV-Anlage liegt innerhalb des 11.115 ha großen SPA DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Flesensee“.

Vor allem Binnengewässer (32%) und Ackerland (35 %) prägen das Gebiet, des Weiteren Feuchtes und mesophiles Grünland (14%), Laubwald (7 %) und Nadelwald (7%).

Neben den Hauptlebensraumklassen ergänzen, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (1%) und Heide, Gestrüpp, Macchio, Garrigue, Phrygana (2%) und Sonstiges (1%) das Lebensraumgefüge.

Somit sind die Klocksiner Seenkette, der Kölpin- und Flesensee gemäß dem Standarddatenbogen geprägt von ausgedehnten Röhrichzonen, Laub-, Nadel- und Mischwaldbereichen, einer Vielzahl von artenreichen Mooren, Sümpfen, Seggenrieden und Feuchtwiesen sowie strukturreichen Offenlandschaften.

Es handelt sich um eine international bedeutsames Seengebiet für brütende und rastende Groß- und Wasservogelarten und hat weitere Bedeutung für mehrere Arten des Anhang I. Außerdem ist die Großseenlandschaft ein wichtiges Naherholungsgebiet mit wald- und ackerbaulich genutzten Sanderflächen und glazial bedeutende Durchströmungs-, Quellseen und Großseen, die von großflächigen Sanderhochflächen des Pommerschen Eisvorstoßes eingeschlossen sind.

Die wichtigsten Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

G01.01 Wassersport

G05 andere menschliche Eingriffe und Strömungen

Zu den relevanten Vogelarten des SPA „Klocksiner Seenkette Kölpin- und Flesensee“ zählen laut zugehörigem Datenbogen die nachfolgend gelisteten Arten.

Tabelle 1: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2441-401 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Flesensee“.

Artnamen deutsch	wissenschaftlich	Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland"
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	ueberwinternd	vorhanden	B	C
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anhang I	brütend	14 Brutpaare	B	B
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	brütend	17 Brutpaare	B	A
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	durchziehend	12 Ind.	B	A
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anhang I	durchziehend	18 Ind.	B	A
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	durchziehend	34 Ind.	B	C
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anhang I	durchziehend	12 Ind.	B	C
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anhang I	durchziehend	1500 Ind.	B	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anhang I	brütend	< 210 Brutpaare	B	C
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anhang I	ueberwinternd	2 Ind.	B	C
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	brütend	45 Brutpaare	B	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	Anhang I	durchziehend	3000 Ind.	B	B
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anhang I	durchziehend	2 Ind.	B	C
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Anhang I	brütend	12 Brutpaare	B	C
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anhang I	brütend	95 Brutpaare	B	C

Artnamen		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland"
deutsch	wissenschaftlich					
Nonnengans, Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anhang I	durchziehend	12 Ind.	B	C
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anhang I	bruetend	2 Brutpaare	B	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anhang I	bruetend	15 Brutpaare	B	A
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	bruetend	18 Brutpaare	B	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anhang I	durchziehend	15 Ind.	B	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	bruetend	15 Brutpaare	B	C
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anhang I	durchziehend	20 Ind.	B	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I	bruetend	9 Brutpaare	B	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anhang I	durchziehend	10 Ind.	B	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Anhang I	bruetend	12 Brutpaare	B	C
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	durchziehend	22 Ind.	B	A
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anhang I	bruetend	5 Brutpaare	B	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anhang I	durchziehend	120 Ind.	B	B
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anhang I	bruetend	15 Brutpaare	B	C
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anhang I	durchziehend	120 Ind.	B	B
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anhang I	bruetend	3 Brutpaare	B	B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anhang I	bruetend	6 Brutpaare	B	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	bruetend	10 Brutpaare	B	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anhang I	durchziehend	30 Ind.	B	C
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anhang I	bruetend	7 Brutpaare	B	C
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Anhang I	durchziehend	30 Ind.	B	C
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	ueberwinternd	120 Ind.	B	B
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Anhang I	durchziehend	150 Ind.	B	B
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anhang I	bruetend	4 Brutpaare	B	C
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		durchziehend	20 Ind.	B	C
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		bruetend	12 Brutpaare	B	C
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		durchziehend	80 Ind.	B	C
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>		durchziehend	< 15000 Ind.	B	B
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>		durchziehend	8000 Ind.	B	B
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		ueberwinternd	300 Ind.	B	C
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		durchziehend	400 Ind.	B	C
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bruetend	verbreitet	B	C
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>		bruetend	45 Brutpaare	B	C
Graugans	<i>Anser anser</i>		bruetend	verbreitet	B	C
Graugans	<i>Anser anser</i>		durchziehend	3500 Ind.	B	A
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		bruetend	verbreitet	B	C
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		durchziehend	50 Ind.	B	C
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		ueberwinternd	200 Ind.	B	C
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		bruetend	110 Brutpaare	B	C
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		durchziehend	250 Ind.	B	C
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		ueberwinternd	250 Ind.	B	B
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		durchziehend	400 Ind.	B	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		bruetend	16 Brutpaare	C	C
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		durchziehend	5000 Ind.	C	C
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		durchziehend	40 Ind.	B	C
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		durchziehend	20 Ind.	B	C
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		durchziehend	2000 Ind.	B	B
Krickente	<i>Anas crecca</i>		bruetend	5 Brutpaare	B	C
Krickente	<i>Anas crecca</i>		durchziehend	200 Ind.	B	C
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		durchziehend	80 Ind.	B	C
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		durchziehend	200 Ind.	B	C

Artname		Anhang I VS-RL	Status	Populationsgröße	"Erhaltungszustand (lt. SDB)"	"Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland"
deutsch	wissenschaftlich					
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		ueberwinternd	4 Ind.	B	C
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		bruetend	3 Brutpaare	B	C
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		ueberwinternd	5000 Ind.	B	B
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		bruetend	4 Brutpaare	B	C
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		durchziehend	7000 Ind.	B	B
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		durchziehend	3000 Ind.	B	C
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		ueberwinternd	400 Ind.	B	C
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		bruetend	8 Brutpaare	B	C
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		durchziehend	350 Ind.	B	C
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		bruetend	8 Brutpaare	B	C
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		durchziehend	150 Ind.	B	C
Spießente	<i>Anas acuta</i>		durchziehend	50 Ind.	B	C
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		bruetend	4 Brutpaare	B	C
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		ueberwinternd	1500 Ind.	B	C
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		durchziehend	3000 Ind.	B	C
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		bruetend	5 Brutpaare	B	B
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		durchziehend	1500 Ind.	B	B
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>		durchziehend	8 Ind.	B	C
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>		bruetend	6 Brutpaare	B	C
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		bruetend	20 Brutpaare	B	C
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		bruetend	200 Brutpaare	B	C
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		bruetend	35 Brutpaare	B	C
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		bruetend	10 Brutpaare	B	C
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		bruetend	5 Brutpaare	B	C

Für das Vogelschutzgebiet existiert noch kein Managementplan.

Die CD „Natura2000 – Vorschlagsgebiete (April 2007)“ enthält gutachtlich ermittelte, beispielhaft aufgeführte Schutzerfordernisse, die im Standarddatenbogen nicht enthalten, aber für die Vorprüfung wesentlich sind:

#### Schutzerfordernisse SPA Müritz:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel

- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter

Tabelle 2: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“. Quelle: Natura 2000-LVO M-V.

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
<b>Blässgans</b>	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze</li> <li>sowie</li> <li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</li> </ul>
<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat)</li> <li>sowie</li> <li>- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)</li> </ul>	
<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)</li> <li>- mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe</li> <li>und</li> <li>- mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)</li> </ul>	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe

<b>Graugans</b>	<i>Anser anser</i>		<p>- größere Gewässer mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze</p> <p>sowie</p> <p>- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</p>
<b>Haubentaucher</b>	<i>Podiceps cristatus</i>	<p>fischreiche Stand- und Überschwemmungsflächen</p> <p>- mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb</p> <p>und</p> <p>- mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)</p>	
<b>Heidelerche</b>	<i>Lullula arborea</i>	<p>- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten</p> <p>- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)</p>	
<b>Kranich</b>	<i>Grus grus</i>	<p>- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder</p> <p>- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)</p>	<p>- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze</p> <p>sowie</p> <p>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze</p>

<b>Mittelspecht</b>	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)</li> <li>- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter</li> <li>- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</li> </ul>	
<b>Raufußkauz</b>	<i>Aegolius funereus</i>	<p>weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat)</li> </ul>	
<b>Rohrdommel</b>	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte),</li> <li>- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern</li> </ul>	

<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</p> <p>und</p> <p>- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</p>	
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</p>	

<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</p>	
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>	
<b>Seeadler</b>	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat</p> <p>sowie</p> <p>- fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat</p>	
<b>Sperbergrasmücke</b>	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	

<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
<b>Wachtelkönig</b>	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)  - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat),  sowie  - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
<b>Wespenbusard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)  - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat  und  - mit Offenbereichen mit hoher Struktur-dichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	
<b>Zwergschnäpper</b>	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

## 4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

### 4.1. Grundsätze

Die Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Planvorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und der sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde (FROELICH & SPORBECK 2006, Anlage 5, S. 3)“.

Infolge der Lage des Vorhabenbereiches innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“ ergibt sich der Bedarf einer Auseinandersetzung mit den projektbezogenen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzziele und Erhaltungszwecke.

Der Wert des umliegenden internationalen Schutzgebietes liegt in den ausgedehnten Röhrichzonen der Seenkette, den Laub-, Nadel- und Mischwaldbereichen, einer Vielzahl artenreicher Moore, Sümpfe, Seggenriede und Feuchtwiesen sowie strukturreichen Offenlandzonen. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Änderung des Wasserregimes des Schutzgebietes. Da durch oder an dem Vorhabengebiet keine Zuflüsse vorbeiführen, bestehen keine direkten Verbindungen, die beispielsweise an Wasser gebundene, wandernde Arten in die Nähe der PV-Anlage führen könnten.

Im Übrigen sei betont, dass die vorgesehene Zwischennutzung (PV-Anlage) hinsichtlich Intensität und Art der Auswirkungen deutlich hinter denen der weiterhin im Umfeld betriebenen intensiven Landwirtschaft und insbesondere der unmittelbar angrenzenden Bahntrasse Rostock – Waren steht.

Daher steht das Vorhaben auch einer Vernetzung der vorgenannten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete nicht entgegen. Bereits bei räumlicher Betrachtung der Anordnung der Gebiete untereinander im Kontext mit der geplanten PV-Anlage (vgl. Abb. 2) ist ersichtlich, dass der im Rahmen von Natura2000 gewünschte Vernetzungseffekt nicht unterbunden wird.

Nachfolgend wird zur Erläuterung dessen schutzgebiets- und zielartenspezifisch ausführlich auf die vorhabenbezogenen Wirkungen eingegangen.

### 4.2. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2441-401 Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee

Der Vorhabenbereich beansprucht den Biotoptyp „ACL – Lehacker“.

Baubedingte Wirkungen können Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im SPA-Gebiet beheimateten Arten ist jedoch nicht zu erwarten, da es sich um Bauarbeiten an einer regelmäßig frequentierten Bahntrasse (Rostock – Waren ) handelt. Motorenlärm und Erschütterungen sind hier insofern keine gänzlich neuen Erscheinungen, wenngleich in ihrer Intensität während der Bauphase höher als üblich. Gleichwohl geht angesichts der Vorbelastung von den Bauarbeiten keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungsflächenfunktion aus.

Störungsarme, landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen gem. Natura2000LVO in erster Linie für rastenden bzw. überwinterten Kraniche, Grau- und Blässgänse im SPA eine wesentliche Funktion als Nahrungsfläche dar (vgl. Tabelle 2). In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Bahntrasse und die damit verbundenen intensiven Erschütterungs- und Schallereignisse, wenngleich von kurzer Dauer, bereits eine Vorbelastung mit Störwirkungen besteht. Mit verkehrsbedingten Scheuchdistanzen von ca. 100-300 m ist bereits jetzt ein

Korridor von beidseitig mind. 100 m Breite hinsichtlich seiner Nahrungsflächenfunktion eingeschränkt.

Die Anlage von Photovoltaikanlagen auf Intensivacker führt nicht zu einer Verschlechterung der Lebenssituation oder einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Zielarten. Vielmehr führt die extensive Pflege und die damit einhergehende Entwicklung einer artenreichen Staudenflur am Standort zur einer generellen Habitataufwertung und einem deutlich verbesserten Nahrungsangebot.

Nahrungsoportunistische Greifvögel wie insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan, die derzeit vor allem durch vom Bahnverkehr getötete Tiere angelockt werden können, werden durch das Nahrungsangebot der Staudenflur zwischen und unter den Photovoltaikflächenanlagen potenziell eher davon abgehalten Nahrung direkt von der Bahntrasse abzusammeln. In jedem Fall jedoch erhöht sich das Gefahrenpotenzial für die Zielarten des SPA durch Umsetzung der Planung keinesfalls, sondern wird womöglich gemindert.

Optische und/ oder akustische Störreize, die sich auf das SPA und seine Zielarten auswirken können, sind nicht zu erwarten. Eine etwaige Barrierewirkung der PV-Anlage als Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mittel- und langfristig kann das aktuell geringe Habitatpotenzial, infolge der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entlang der Bahntrasse, durch Umwandlung in Grünland mit einer sich entwickelnden artenreichen Staudenflur deutlich erhöht werden.

Aus dem Abgleich der maßgeblichen Gebietsbestandteile mit der Habitatstruktur des Vorhabens ergibt sich, dass nicht mehr auf sämtliche Zielarten einzugehen, sondern auf jene, deren Lebensraumelemente auch tatsächlich im vom Vorhaben betroffenen Areal identifiziert wurden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, handelt es sich bei den Vorhabenflächen nicht um einen störungsarmen unzerschnittenen Landschaftsbereich, sondern um einen bereits durch die Bahnstrecke Rostock – Waren vorbelastete intensiv genutzt Ackerfläche.

Eine Betroffenheit der ziehenden/rastenden Zielarten **Blässgans, Graugans und Kranich** des SPA ist infolge der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere unter Beachtung der bei diesen Arten in Tabelle 2 aufgeführten Charakteristik der Lebensraumelemente, die als große *unzerschnittene* und möglichst *störungsarme* landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat beschrieben werden. Infolge der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse und Hochspannungsleitung ist die von Planung beanspruchten Fläche für die Arten des SPA weder unzerschnitten, noch störungsarm und ohne. Bzw. maximal von untergeordneter Bedeutung.

Die Habitatansprüche der bodenbrütenden Zielarten **Heidelerche und Wachtelkönig** weichen erheblich von der am Standort vorhandenen Charakteristik ab. Ein Brutvorkommen ist im Plangebiet derzeit ausgeschlossen. Wenngleich beide Arten PV-Freiflächenanlagen nicht grundsätzlich meiden, ist angesichts der aktuellen Habitatausstattung, der Offenlandcharakter und der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse (der Wachtelkönig gilt als lärmempfindlich) nicht damit zu rechnen, dass diese beiden Arten nach Umsetzung der Planinhalte die PV-anlage besiedeln werden.

Für die gehölzbrütenden Zielarten (**Mittelspecht, Neuntöter, Raufußbussard, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper**) des SPA entstehen weder bau-, noch anlage-/betriebsbedingt ein artenschutzrechtlicher, noch ein gebietsrelevanter Konflikt entsteht. Die Habitate dieser Arten liegen weitab vom Plangebiet. Außerdem ist eine arten- und gebietsschutzrechtliche Betroffenheit der Groß- und Greifvögel (**Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard**) von vornherein ausgeschlossen, da diese Arten ebenfalls auf Großbäume innerhalb von (störungsarmen) Wäldern angewiesen sind, die das Plangebiet und dessen Randbereiche nicht bietet.

**Eisvogel, Graugans, Haubentaucher, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn** gehören zu den Ufer- und Röhrichtbrütern des SPA. Ihre negative arten- und gebietsschutzrechtliche Betroffenheit ist mangels geeigneter Habitats im Plangebiet ausgeschlossen. Dies gilt auch im Hinblick auf deren Nahrungshabitats, zu denen Intensivacker nicht gehört.

Zusammenfassend ergibt sich im Hinblick auf die im Datenbogen genannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des SPA folgende Prognose:

Tabelle 3: Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“, Schutzfordernisse entnommen aus der CD Natura2000 – Vorschlagsbiete (April 2007) des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

<b>Schutzzweck und Erhaltungsziel SPA DE 2441-401 „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“</b>	<b>Mögliche Beeinträchtigung</b>
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter	keine Beeinträchtigung
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen insbesondere für Kraniche	keine Beeinträchtigung
Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel	keine Beeinträchtigung
Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)	keine Beeinträchtigung
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel	keine Beeinträchtigung
Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel	keine Beeinträchtigung
Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	keine Beeinträchtigung
Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel	keine Beeinträchtigung
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche	keine Beeinträchtigung
Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Weggrüne, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter	keine Beeinträchtigung
Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter	keine Beeinträchtigung

## 5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)

Die Auswirkungen des Baus einer Freiflächenphotovoltaikanlage können als eher nicht negativ beschrieben werden, sodass weitere Vorhaben auch keine Summationseffekte hervorrufen werden, obwohl es sich um ein technisches Vorhaben handelt.

In der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes ist kein weiterer B-Plan bekannt, sodass hier ebenfalls keine weitere Entwicklung angenommen werden kann.

Inwieweit die Folgenutzung nach 30 Jahren PV-Betrieb mit den Zielen und Zwecken von Natura2000 zu vereinbaren ist, bedarf ggf. der Prüfung zum Zeitpunkt des Rückbaus der PV-Anlage auf Grundlage des dann geltenden Naturschutzrechts.

## 6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Auf Grundlage der Vorprüfungsunterlage ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.

**Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.**

Rabenhorst, den 25.04.2024



Oliver Hellweg

## 7. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter [www.bfn.de/0316\\_ffhvp.html](http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, Fundstelle: GVOBl. M-V 2011, S. 462, letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2021)

LUNG M-V (2006): Veröffentlichung von Froelich & Sporbeck (2006) unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_gutachten.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten(kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 20/7.